



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für
den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang
„Finance“
vom 18.12.2018**

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl., Seite 1 ff) mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl., Seite 85 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 12.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Finance vergibt die Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester muss einschließlich sämtlicher Nachweise bis 30.04. des jeweiligen Jahres in der von der Universität Ulm vorgesehenen Form eingegangen sein. Deutsche Staatsangehörige sowie ausländische Staatsangehörige mit einem deutschen Zugangsnachweis nach § 3 Abs. 1 a) bewerben sich bei der Universität Ulm. Ausländische Staatsangehörige sowie EU- und EWR-Angehörige mit einem ausländischen Zugangsnachweis nach § 3 Abs. 1 a) bewerben sich über uni-assist e.V.

(2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn, eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für die sich bewerbende Person darstellen. Ein Härtefall liegt bei sich bewerbenden Personen vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen. Die Studienbewerbung bei der Universität Ulm erfolgt in der von der Universität Ulm vorgesehenen Form. Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) Erklärung darüber, ob die sich bewerbende Person an einer inländischen Universität im

Masterstudiengang Finance oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(5) Absätze 1 - 4 gelten nicht für Bewerbungen in Double Degree oder Joint Degree Programmen; die Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen gehen vor. Die genauen Bewerbungsmodalitäten und -fristen sowie Informationen über das Zulassungsverfahren und die notwendigen Unterlagen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Partnerhochschulen bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für §§ 4 und 5 dieser Satzung. Sind keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen, richten sich die Bewerbungsmodalitäten und -fristen nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Mathematik oder in einem anderen stark mathematisch orientierten Studiengang an einer in- oder ausländischen Universität oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren und
- b) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse durch einen der folgenden Nachweise
 - 6,5 Punkte oder besser beim International English Language Testing System (IELTS), bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
 - First Certificate in English (A), Certificate in Advanced English (A-C) oder Certificate of Proficiency in English (A-C) beim Cambridge exam
 - 88 Punkte oder besser im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT),
 - Stufe III oder Stufe IV bei UNIcert®,

§ 3 Abs. 1 b) gilt nicht für sich bewerbende Personen, deren Muttersprache Englisch ist oder deren Unterrichtssprache zum Erwerb eines Hochschulabschlusses ausschließlich Englisch war. Darüber hinaus kann der Zulassungsausschuss in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Leitung des Sprachenzentrums über Befreiungen entscheiden. Es gilt die Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

Der Sprachnachweis kann auch nachträglich erbracht werden, muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorliegen.

(2) Zur Bewertung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden herangezogen:

- a) Gesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. gleichwertigen Abschlusses oder, sofern diese noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen
- b) Der Notendurchschnitt aus den Einzelnoten in mindestens drei der folgenden Fächern mit einem Studiumumfang von jeweils mindestens 2 Semestern (bzw. 2 Trimestern)
 1. Reine Mathematik
 2. Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik
 3. Angewandte Mathematik (außer Leistungen aus 2.)
 4. Finanzwirtschaft
 5. Informatik/Programmierkenntnisse
- c) In der Bewertung von b) können auch erfolgreiche Studienleistungen aus Masterstudiengängen berücksichtigt werden.

(3) Als Bewertungskriterium dient der gewichtete Mittelwert aus den in § 3 Abs. 2 a) und 2 b) genannten Studienleistungen. Dabei enthält die unter Absatz 2 a) genannte Studienleistung den Gewichtungsfaktor 1, der unter Absatz 2 b) errechnete Notendurchschnitt den Gewichtungsfaktor 5.

(4) Ein überdurchschnittliches Prüfungsergebnis gem. § 3 Abs. 1 a) liegt vor, wenn der gewichtete Mittelwert nach § 3 Abs. 3 auf einer Skala von 0 (mangelhaft) bis 5 (sehr gut) mindestens 3,5 Punkte beträgt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die sich bewerbende Person den Prüfungsanspruch im beantragten Masterstudiengang „Finance“ oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer inländischen Universität verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz sowie eine Person für deren Stellvertretung.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die in Abs. 1 genannte Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt eine Vertretung aus der Studierendenschaft in beratender Funktion hinzu.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Finance“ vom 04.03.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 7 vom 06.03.2014, Seite 77 - 80) außer Kraft.

Ulm, 18.12.2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm